

PROVIEH – Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung e.V.

Küterstraße 7–9 • 24103 Kiel

Telefon 0431. 24828-0 • Telefax: 0431. 24828-29

info@provieh.de • www.provieh.de



Hilfe zur Selbsthilfe – Tipps für Bürgerinitiativen gegen industrielle Intensiv-Tierhaltungsanlagen

1. Warum wehren wir uns gegen den Ausbau der industriellen Intensiv-Tierhaltung?

Die industrielle Intensiv-Tierhaltung ist hoch subventioniert, ungerecht, ungesund, unökologisch und wegen ihrer Tierquälerei höchst unethisch. Deshalb setzt sich PROVIEH für eine tier- und menschenfreundliche, artgerechte, extensive Tierhaltung ein.

In Ihrer Nähe soll eine neue industrielle Tierhaltungsanlage gebaut werden? Dann werden Sie deren Folgen für Menschen, Umwelt und Tiere unmittelbar ertragen müssen. Es sei denn, Ihnen gelingt es, den Bau der Anlage abzuwenden. PROVIEH wird Sie nach besten Kräften dabei unterstützen, sich selbst zu helfen und von den Erfahrungen anderer betroffener Menschen im ganzen Bundesgebiet zu profitieren.

Nicht nur in Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft werden Nutztiere unter Missachtung ihrer natürlichen Lebensbedürfnisse in industriellen Anlagen gehalten. Die Folgen tragen alle: Steuergeldverschwendung für unsinnige Subventionen, ungeheurer Wettbewerbsdruck für bäuerliche Familien, Gesundheitsprobleme durch übermäßigen Verzehr vermeintlich billiger tierischer Produkte, Verschmutzung von Wasser, Böden und Luft, Veränderung des Weltklimas sowie ein gedankenloser, unwürdiger Umgang mit unseren Mitbewesen, denen wir Nutznießer in ihrem kurzen Dasein nicht einmal ein artgemäßes Leben zubilligen. Wenn Sie das nicht länger in Kauf nehmen wollen, lädt Sie PROVIEH herzlich ein, mitzuwirken für ein besseres Leben für Mensch und Tier.

2. Wie kann eine geplante Intensiv-Tierhaltungsanlage verhindert werden?

Überlegen Sie strukturiert, in welchen Schritten Sie Ihren Protest und Widerstand vor Ort sinnvoll organisieren können. Allgemein rät Ihnen PROVIEH, niemals im Alleingang vorzugehen. Seien Sie offen zu allen Seiten, sprechen Sie mit jedem über die Motive Ihres Protestes und schließen Sie niemanden von vornherein kategorisch aus. Menschen können aus den unterschiedlichsten Motiven gegen industrielle Tierproduktionsstätten protestieren wollen. Unterstützung finden Sie daher oft in den unterschiedlichsten Kreisen. Die Verständigung auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner ist notwendig, um bei aller Unterschiedlichkeit gemeinsam zu wirken.

2.1 Sammeln Sie Informationen

über das Projekt:

Welches Bauvorhaben ist geplant? Wo? Was genau? In welchem Umfang?

Wie sehen der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan der Gemeindeverwaltung aus? Wer ist der zuständige Ansprechpartner bei der Gemeinde?

Welche Behörde ist für das Genehmigungsverfahren zuständig? Wer ist der zuständige Sachbearbeiter? Notieren Sie die Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse für eine spätere Kontaktaufnahme. Fragen Sie beim Erstkontakt ruhig ab, auf Grundlage welcher Gesetze und Verordnungen das Verfahren abgewickelt wird.

Wichtig! Welche Termine und Fristen stehen für das Genehmigungsverfahren fest?

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens bis zum Ende der Einwendungsfrist vergehen nur circa 6 Wochen. Fachliche Gutachten von Biologen oder Anwälten brauchen aber meist eine Vorbereitungszeit von 3-4 Wochen. Deshalb ist rechtzeitiges Handeln so wichtig.

Welche Tiere sollen gehalten werden, zu welchem Zweck und in welcher Anzahl?

Von dieser Frage hängt ab, wie das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Anlagenverordnung 4. BImSchV) sowie dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ablaufen wird.

Wer ist der Antragsteller und zukünftige Betreiber der Tierhaltungsanlage? Ist er ortsansässig? Falls ja, welche Motive für den Bau eines Intensiv-Tierhaltungstalls hat er? Betreibt er bereits weitere Anlagen? Wer sind seine wichtigsten Zulieferer und Abnehmer? In wie weit arbeitet er auf eigene Rechnung oder als Vertragspartner eines großen Unternehmens (z.B. für Wiesenhof, Müller, Vion, u.a.)?

Ist der Betreiber nicht ortsansässig, ist es wichtig, zu hinterfragen, warum er ausgerechnet in Ihrem Ort eine Intensiv-Tierhaltungsanlage bauen will.

Wie günstig ist das Umfeld für den Betreiber? Gibt es bestimmte Förderprojekte oder bereits zugesagte Fördermittel seitens des Landes? Welches Entgegenkommen zeigen ihm die örtliche Gemeinde und Entscheidungsträger? Mit welchen Versprechungen wird für das Vorhaben geworben? Bei wem? Gibt es bereits Pressemeldungen? Wie berichten die regionalen Medien?

allgemein:

Verschaffen Sie sich selbst einen Überblick über die Gesetzeslage. Von Bedeutung für den Bau einer Intensiv-Tierhaltungsanlage sind die Umweltgesetze, das Baugesetzbuch, das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Tierschutzgesetz. Sie müssen sich nicht zum Rechtsexperten fortbilden, sollten aber zumindest die grundlegenden Begriffe kennen. Bei Bedarf sollte Ihre Bürgerinitiative nach Möglichkeit ein Fachanwalt zu Rate ziehen, insbesondere wenn es um den Protest gegen Vorhaben besonderer Größe oder Tragweite geht.

Details zur Genehmigung von Intensiv-Tierhaltungsanlagen werden in speziellen Verordnungen geregelt.

Wichtig sind die „Bundesimmissionsschutzverordnung“ (BlmSchVO), die „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (auch TA Luft oder „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz“), die „Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche“ (Gülleverordnung – GülleVO) sowie die „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ (Düngeverordnung - DüV). Die aktuellen Fassungen der Verordnungen finden Sie im Internet. Das Buch „Umweltrecht“ (Beck-Texte, dtv-Verlag) eignet sich als Einführung.

Das deutsche Tierschutzgesetz (TSchG) gibt klare Vorgaben für die Haltung von Tieren:

„§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“*

Unter den Bedingungen der industriellen Intensiv-Tierhaltung ist eine Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen fast unmöglich. Die einseitige Ausrichtung der Produktion auf wirtschaftliche Leistung (Ertrag pro Zeit und Geld), steht im krassen Widerspruch zur Erfüllung der artgemäßen Lebensbedürfnisse der landwirtschaftlich genutzten Tiere.

Durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) wird geregelt, wie eine Tierart gehalten werden darf. Dazu das TSchG:

„§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen...“

Nicht für alle Tierarten gibt es bereits bundesweit verbindliche Vorschriften aus der TierSchNutzV. Einige Bundesländer haben unterschiedliche, eigene Regelungen getroffen. Deshalb ist es ratsam, auch bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nachzufragen, nach welchen Vorschriften sie sich in Ihrem Fall richten.

Hinterfragen Sie auch bei Gelegenheit, ob auf EU-Ebene Regelungen in Vorbereitung sind oder bereits getroffen wurden, die nur noch nicht in bundesdeutsches Recht umgesetzt worden sind. Eine Recherche im Internet liefert dazu erste Anhaltspunkte.

Sammeln Sie Fakten über Tierquälerei in industriellen Intensiv-Tierhaltungsanlagen der Art, wie Sie bei Ihnen gebaut werden soll.

Aspekte des Tierschutzes sind bei der Genehmigung neuer industrieller Intensiv-Tierhaltungsanlagen oft die kritischsten Punkte. Trotzdem spielen sie im Genehmigungsverfahren und bei der rechtlichen Bewertung meist eine untergeordnete Rolle. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben kann in Deutschland noch niemand einklagen. Privatpersonen und Umweltverbände dürfen im Genehmigungsverfahren nur ganz spezifische Rechte gerichtlich prüfen lassen. Tierschutzverbände wie PROVIEH haben noch kein sogenanntes Verbandsklagerecht.

Nach § 17 TierSchG ist es verboten, Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Ein Verstoß dagegen dürfte in den meisten industriellen Intensiv-Tierhaltungsanlagen der Fall sein. Doch für eine Strafanzeige wegen Tierquälerei reichen keine Vermutungen, sondern müssen Beweise im konkreten Fall erbracht werden. Das ist schwierig bei Anlagen, die noch nicht einmal gebaut wurden. Zudem richtet sich eine solche Anzeige nicht gegen die Genehmigungsbehörde als Institution, sondern gegen den Menschen, der das Verfahren im Einzelnen betreut. Schon das Androhen einer solchen Anzeige wird in der Regel zu einer entscheidenden Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Ihrer Initiative und der Genehmigungsbehörde führen.

Umso wichtiger ist es daher, dass die zuständigen Sachbearbeiter möglichst frühzeitig über die vorliegenden Tierschutzbedenken informiert werden. Eine Zusammenarbeit mit Tierschutzverbänden wie PROVIEH ist dabei zu empfehlen. Auch Fachliteratur und Recherchen im Internet helfen, Ihre Argumente zu untermauern.

Bringen Sie die Hintergründe des Bauprojektes in Erfahrung.

Wie stehen die Anwohnerinnen und Anwohner dazu? Welche Beratungen gab es zu dem Verfahren in der kommunalen Selbstverwaltung Ihrer Gemeinde? Wer unterstützt das Projekt und aus welchen Motiven? Wer wendet sich gegen das Projekt? Warum? Falls Sie auf Desinteresse stoßen, liegt dieses eventuell an mangelnder Information? Zeichnen Sie für sich einen Plan, wer welche Interessen verfolgt und warum.

„Not in my backyard“ – was tun, wenn nur die eigenen Interessen überwiegen?

Viele Menschen kommen beim Bau neuer industrieller Intensiv-Tierhaltungsanlagen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum ersten Mal mit den üblen Folgen der Agrarindustrie in Berührung. Dagegen Widerstand zu leisten aus Sorge um den Wertverlust des eigenen Besitzes, um die persönliche Gesundheit oder um störende Beeinträchtigungen aus der Nachbarschaft sind legitime und sehr gute Gründe, eine Bürgerinitiative zu unterstützen. Nicht alle Betroffenen schließen sich aus Tierschutzgründen einer Bürgerinitiative an. Das gilt es zu respektieren.

Zahlreiche Menschen entwickeln aber im Verlauf der Bürgerinitiativ-Arbeit tieferes Verständnis und Mitgefühl für die elende Situation der Nutztiere in der industriellen Landwirtschaft. Das ist sehr zu begrüßen, denn nur durch die Unterstützung vieler Menschen kann und wird sich langfristig etwas zugunsten der Nutztiere ändern.

3. Aufklärungsarbeit vor Ort

Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen über das geplante Projekt, seine Hintergründe und mögliche Risiken informiert werden.

Nutzen Sie dafür alle Ihnen verfügbaren Methoden der Öffentlichkeitsarbeit. Sprechen Sie Ihre Nachbarn persönlich an. Erstellen, kopieren und verteilen Sie Handzettel. Laden Sie frühzeitig ein zu einer Infoveranstaltung (Kneipe, Verein, Schule, Kindergarten oder auch privat). Starten Sie eine Unterschriftensammlung, die Sie später der Genehmigungsbehörde überreichen können. Falls möglich, richten Sie eine Internetseite ein, um zentral über aktuelle Entwicklungen und Termine zu berichten. Nehmen Sie Kontakt auf mit den zuständigen Redakteuren der Lokalpresse.

3.1 Gute Argumente gegen neue industrielle Intensiv-Tierhaltungsanlagen

- Eine weitere tierquälerische industrielle Intensiv-Tierhaltungsanlage vor Ort
- Geruchsemission durch den Stall selbst
- Geruchsemission durch Lagerung und Ausbringung von Kot bzw. Gülle
- Zunehmender LKW-Verkehr (Futteranlieferung, An- und Abtransport der Tiere): Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, Kinder – Schulweg etc.
- Zufahrtswege müssen ausgebaut werden (Kosten für Gemeinde und Anlieger), kann auch Straßenausbau bedeuten, für den die Anlieger Straßenausbaubeiträge bezahlen müssen
- Gesundheitsgefährdung durch Immissionen wie Staub, Keime, Pilze und andere Bioaerosole. Erkrankungen der Atemwege sind besonders kritisch bei empfindlichen Personen, z. B. Kindern und Vorgeschiedigten wie Allergikern oder Asthmatikern.
- Umweltgefährdung durch Immissionen, z. B. Waldschäden durch Ammoniakbelastung
- Grundwassergefährdung durch Gülle (egal, wo sie letztendlich ausgebracht wird)
- Schlechter Ruf des Ortes (Auswirkung auf örtlichen Fremdenverkehr, Wohnlage und ortansässige Biobauern)
- Einkommensverluste durch wegziehende Mieter, Wertverlust von Häusern und Grundstücken
- Massive Störung des Landschaftsbildes
- Abstandsregelungen erschweren zukünftige Bauplanung (Neubaugebiete)
- Tourismuseinschränkungen, Gastronomie, wegbleibende Feriengäste
- Verlust an Arbeitsplätzen statt Neuschaffung – industrielle Tierhaltung spart menschliche Arbeitskraft ein!

3.2 An welchen Punkten können Sie ansetzen, das Projekt zu verhindern?

Im Idealfall bietet es sich an, bereits im Vorfeld eine Diskussion mit dem potentiellen Betreiber zu führen. Versuchen Sie ihn davon zu überzeugen, eine andere Tierhaltungsform für seine geplante Betriebserweiterung zu wählen. Handelt es sich um einen im Ort ansässigen, aufgeschlossenen Betreiber, so will dieser in der Regel weiterhin der Dorfgemeinschaft angehören. Trifft er auf kompetente Gesprächspartner, die seine wirtschaftliche Situation verstehen und ihm realistische, auch wirtschaftlich interessante Alternativen aufzeigen, bietet das eine gute Grundlage für eine Einigung.

Wichtig: Begegnen Sie dem Antragsteller als Mensch. Ihr eigentlicher Gegner ist der vermeintliche Zwang, den landwirtschaftlichen Betrieb zu intensivieren und im Ertrag zu steigern. Bieten Sie an, Kontakte zu Betrieben zu vermitteln, die bereits alternativ wirtschaften. Auch Organisationen wie die Beratung Artgerechte Tierhaltung e.V. (BAT) können zu einem Gespräch eingeladen werden.

Bei auswärtigen Investoren kann es vielleicht schon ausreichen, wenn genügend Widerstand im Ort erkennbar wird, so dass die geplante Anlage für den Betreiber offensichtlich nicht ohne viel öffentliches Aufhebens errichtet werden kann. Hier ist vor allem die Gemeindevertretung gefragt! In einigen Bundesländern suchen verstärkt Investoren aus den Niederlanden und Belgien nach Möglichkeiten für den Bau großer industrieller Tierställe. Eine regionale Bindung besteht bei diesen Vorhaben nicht. Dagegen fallen oft regionale Versprechungen, das Vorhandensein von Altstandorten (LPGs) oder spezielle Subventionsmittel ins Gewicht. Bringen Sie diese Besonderheiten in Erfahrung und machen Sie sie öffentlich bekannt.

3.3 Wecken und bündeln Sie das gemeinschaftliche Engagement

Je mehr Menschen sich gegen die geplante Errichtung der neuen Intensiv-Tierhaltungsanlage wenden, desto besser stehen die Chancen für eine tier- und umweltfreundliche Entscheidung.

Es ist sinnvoll, möglichst frühzeitig eine Bürgerinitiative zu gründen, um Spendengelder sammeln zu können für die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit und eventuelle Beratung durch Anwälte und Fachgutachter.

Versuchen Sie, starke Verbündete zu gewinnen:

- Gemeinderat – Parteien
- Kirche – Pfarrer, Kirchengvorstand, Frauenhilfe, sonstige Gruppen
- Schule, Kindergarten – LehrerInnen, ErzieherInnen
- Gastwirt (Treffpunkt)
- Geschäftsleute (Einzelhandel, Tourismus)
- Ärzte (Kinderarzt!), Apotheke
- Persönliche Bekanntschaften nutzen (Schneeballsystem)
- Vereine (Vorsitzende sind oft Meinungsbildner)

- Tier- und Umweltschutzverbände
- Jugendgruppen
- Falls vorhanden: Alternativszene
- Tierärzte (Achtung, die haben oft sehr unterschiedliche Einstellungen!)
- Jagdpächter (dito)

3.3.1 Gründung einer Bürgerinitiative

- Datum, Uhrzeit, Ort, festlegen (auf Konkurrenztermine prüfen: FußballWM-Endspiel? Schützenfest im Dorf? Schulferien?)
- Wer lädt ein? (Einzelperson, Organisation, Kleingruppe?)
- Was ist geplant? (Kurzinfo über geplante Anlage, dass Widerstand geplant ist und warum. Wenige Punkte, Tenor: Da kommt was auf uns zu, wir haben Bedenken, wollen uns und alle anderen informieren und ggf. organisieren. Kann auch ein Film oder ein Vortrag sein, dann ist bessere Vorbereitung nötig!)
- Verbreitung? (Aushänge, Briefkastenverteilung, adressiert oder nicht, Handzettelformat zur Verteilung? – abhängig von Geld und Zeit, von der Entscheidung ist wiederum die Gestaltung abhängig!)
- Vorbereitung des Treffens: Sitzungsleitung, Protokollführung (muss nicht alles so formal sein, wie es klingt, aber es sollte schon jemand mitschreiben, damit keine gute Idee verloren geht), Anwesenheitsliste vorbereiten (Adressen für die nächste Einladung bzw. weitere Informationen),
 - Besonderheiten: Vortrag eines gutinformierten Referenten? Film? Video? (Muss besonders gut vorbereitet werden, Pressearbeit empfohlen!)
 - Besondere Probleme: Sind Störungen zu erwarten? Von wem? Wie soll damit umgegangen werden?
- Arbeit der BI – nicht unbedingt auf dem ersten Treffen zu klären, besonders, wenn es eher eine Veranstaltung als ein Arbeitstreffen ist. Dann sollten die Interessierten zeitnah einen weiteren Arbeitstermin vereinbaren.

3.3.2 Wichtige organisatorische Details für die Gründung:

- Treffpunkt (Ort, z.B. Gaststätte, Gemeindesaal, Schulraum, regelmäßiger Zeitpunkt)
- Ansprechpartner für Innen und Außen - Adressenliste
- Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Kontonummer der BI
- Papier, PC, Kopierer, Umschläge, Briefmarken (wer spendet?)
- Geld- und Sachspenden
- Idealerweise gemeinnützige Organisation als Mitglied
- Internetseite gestalten, falls möglich. Muss immer aktuell sein! (später!)

3.3.3 Bewährte Methoden für die Öffentlichkeitsarbeit

- Flugblatt mit Informationen (allgemein zu Massentierhaltung, über die Anlage, evtl. ein zweites mit Erläuterung des Verfahrensablaufs)
- Unterschriftenliste (erst allgemein, z.B. für Presse, Behörde, Rat – vorher genau überlegen, was damit passieren soll, d.h. wem sie überreicht werden sollen)
- Sammeleinwendung (erst im Verfahren)
- Einzeleinwendungen – besonders wichtig von Nachbarn als potentiellen Klägern
- Juristischen Beistand suchen, potentieller Kläger vorhanden? (Nachbar!)
- Spendenaktionen – finanzielle Absicherung der Klage (ggf. Notaranderkonto)
- Pressearbeit: Infos über vergleichbare Anlagen, Aussagen von Anliegern, Hintergrundinfos über Massentierhaltung. Am besten persönliches Gespräch mit dem/den Redakteuren, Presseerklärungen verschwinden oft einfach. Liegt der Ort im Einzugsbereich eines nichtkommerziellen Lokalradios, ist die Chance recht groß, relativ viel Sendezeit zu bekommen.
- Information der weiteren (Fach-)öffentlichkeit überregional: Briefe an die großen Verbände mit Bitte um Unterstützung, Internetseite, Verbreitung der Webadresse.
- Interessante Aktionen vor Ort (Straßenfest) , Ausnutzung relevanter Termine (Welttierschutztag, Ostern, Schützenfest etc.)
- Aufzeigen von Alternativen (fleischärmere Ernährung, andere Tierhaltungsformen)

Tauschen Sie untereinander die gesammelten Informationen aus, sammeln Sie Argumente gegen die Anlage und beraten Sie sich für das spätere Verfassen von Einwendungen. Je spezifischer die persönlichen Einwände formuliert sind, umso mehr Gewicht erhalten diese. Besitzer von Haus und Grund in unmittelbarer Nachbarschaft der Anlage können oft noch weitere Einwände geltend machen als andere Betroffene.

Nehmen Sie frühzeitig mit Vertretern Ihrer Gemeinde Kontakt auf. Versuchen Sie, Verständnis für die Einwände der Anwohner zu wecken und werben Sie um Unterstützung für Ihre Belange als Gemeindemitglieder. Die Gemeinde kann dem Vorhaben des Antragstellers das „gemeindliche Einvernehmen“ versagen. Das ist rechtlich beachtlich und ein ganz entscheidender Ansatzpunkt für die Verhinderung industrieller Intensiv-Tierhaltungsanlagen.

Wenn Ihre Bürgerinitiative einen Rechtsanwalt beauftragt, sollte der möglichst bald mit der Gemeinde Kontakt für eine Zusammenarbeit aufnehmen. Eine „Versagung des gemeindlichen Einvernehmens“ muss sorgfältig vorbereitet werden. Die Gemeinde hat Planungsinstrumente zur Verfügung, mit denen unter Umständen das Anlagenprojekt schon planungsrechtlich verhindert werden kann. Rechtlich einwandfrei vorzugehen ist

wichtig - auch bei einer Versagung des gemeindlichen Einvernehmens - um die Gemeinde vor späteren Schadensersatzansprüchen des Antragstellers zu schützen.

4. Übersicht zum Rechtsschutz gegen Tierproduktionsanlagen

Je mehr Tiere auf einer Fläche gehalten werden, umso schwer wiegender können die Auswirkungen auf die Umgebung sein. Deshalb müssen Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Anzahl gehaltener Tiere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Anlagenverordnung 4. BImSchV) sowie dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) genehmigt werden.

Ab wann sind Tierhaltungsanlagen genehmigungspflichtig?

Je mehr Tiere auf einer Fläche gehalten werden, umso schwerwiegender können die Auswirkungen auf die Umgebung sein. Deshalb müssen Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Anzahl gehaltener Tiere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Anlagenverordnung 4. BImSchV) sowie dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) genehmigt werden. 2007 wurden diese Nennzahlen der gehaltenen Tiere durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren teilweise drastisch erhöht (Hervorhebung in rot).

Tabelle 1: Genehmigungsbefreiung von Tierhaltungsanlagen in Abhängigkeit von der Tierart und der Tierplätze, 4. BImSchV (Stand: 11.08.2009) und UVPG (Stand: 11.08.2009)

Genehmigungsverfahren	BImSchG		UVPG	
	förmlich	vereinfacht	obligatorisch	nach Vorprüfung
Tierart / Anzahl der Plätze				
Hennenplätze (vor 2007)	40.000 (20.000)	15.000 - 40.000 (15.000-20.000)	60.000 (42.000)	15.000 - 60.000 (15.000-42.000)
Junghennenplätze (vor 2007)	40.000	30.000 – 40.000	85.000 (84.000)	30.000 - 85.000 (30.000-84.000)
Mastgeflügelplätze (vor 2007)	40.000	30.000 - 40.000	85.000 (84.000)	30.000 - 85.000 (30.000-84.000)
Rinderplätze (vor 2007)	- (350)	600 (250-350)	- (350)	600 (250-300)
Kälberplätze (vor 2007)	- (1.000)	500 (300-1.000)	- (1.000)	1.000 (300-1.000)
Truthuhnmastplätze (vor 2007)	40.000 (20.000)	15.000 - 40.000 (15.000-20.000)	60.000 (42.000)	15.000 - 60.000 (15.000-42.000)
Mastschweineplätze	2.000	1.500 - 2.000	3.000	1.500 - 3.000

(vor 2007)			(2.000)	(1.500-2.000)
Sauenplätze mit Ferkeln (vor 2007)	750	750	900 (750)	560 – 900 (560-750)
Ferkelplätze (vor 2007)	6.000	4.500 - 6.000	9.000 (6.000)	4.500 - 9.000 (4.500-6.000)
Pelztiere	1.000	750 - 1.000	- (1.000)	1.000 (750 - 1.000)

Wie das Genehmigungsverfahren im Einzelnen ausfallen wird und welche Einspruchsrechte Ihre Bürgerinitiative darin geltend machen kann, hängt davon ab, welche Tiere in welcher Anzahl gehalten werden sollen.

Viele neue Anlagen werden in der Planung so ausgelegt, dass sie gerade noch unter das vereinfachte Prüfverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne öffentliche Bürgerbeteiligung fallen. Insbesondere große Agrar-Unternehmen wie Wiesenhof und andere werben offensiv Bauern als Lohnmäster an, um anstelle weniger Großanlagen in derselben Region mit einer Vielzahl von dezentralen, relativ kleinen Ställen (z. B. mit 39.900 Mastplätzen) eine große industrielle Produktion zu betreiben. Die bereits vorhandenen Tierzahlen pro Fläche in der Gemeinde oder der Region fallen beim Genehmigungsverfahren nicht ins Gewicht. Sie sind aber wichtige Argumente in der Diskussion mit Ihrer Gemeinde und mit politischen Entscheidungsträgern in Ihrer Region.

5. Genehmigungsverfahren nach BImSchG (förmliches Verfahren)

Handelt es sich um ein vergleichsweise großes Vorhaben, zum Beispiel einen Schweinemaststall mit 2.000 Plätzen oder eine Legehennenanlage mit 20.000 Hennen, so durchläuft der Antrag das förmliche Genehmigungsverfahren. Zeitplan und Ablauf sind dabei genau vorgeschrieben.

5.1 Antrag auf Genehmigung

Der Antragsteller und zukünftige Betreiber reicht bei der regional zuständigen Behörde seinen Antrag mit umfassenden Unterlagen ein.

5.2 Öffentliche Bekanntmachung

Sobald alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen, muss die Genehmigungsbehörde das Vorhaben veröffentlichen. In der Regel finden sich diese Bekanntmachungen im Amtsblatt, dem amtlichen Anzeiger bzw. der regionalen Tageszeitung. Aus der Bekanntmachung gehen weitere Termine hervor. Besonders wichtige Termine sind die Frist für die Auslegung und für Einwendungen, sowie ein eventueller Erörterungstermin.

5.3 Öffentliche Auslegung

Die Antragsunterlagen müssen einen Monat lang für jedermann zugänglich öffentlich ausliegen, um bei Interesse eingesehen zu werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Mitmensch, nicht nur besonders Betroffene.

In dieser Frist ist es wichtig, möglichst frühzeitig einen kompletten Unterlagensatz von der Behörde zu erhalten. Nehmen Sie eine Digitalkamera mit zum Ansichtstermin. Sie haben keinen grundsätzlichen Anspruch, Kopien von den ausliegenden Unterlagen zu erhalten. Manche Gemeinden sind so freundlich und erlauben Ihnen, gegen Selbstkostenerstattung Kopien anzufertigen. Aber zur Not müssen Sie die Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Auslegung mit einer Digitalkamera abfotografieren.

Achtung! Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens bis zum Ende der Einwendungsfrist vergehen nur circa 6 Wochen. Fachliche Gutachten von Anwälten oder Biologen brauchen aber meist eine Vorbereitungszeit von 3-4 Wochen. Deshalb ist rechtzeitiges Handeln so wichtig.

5.4 Fristgerecht Einwendungen einreichen

Jede Person kann Einwände gegen eine geplante Tierhaltungsanlage dieser Größenordnung erheben. Einwendungen können von der Veröffentlichung der Antragsunterlagen bis zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Sie müssen spätestens am letzten Tag der Auslegungsfrist bei der Behörde eingegangen sein, sonst sind sie verfristet und werden damit in der Regel nicht mehr behandelt. Die Einwendungsfrist ungenutzt verstreichen zu lassen ist der häufigste Fehler von betroffenen Bürgern.

Achtung! Beginnen Sie rechtzeitig mit dem Formulieren Ihrer Einwendungen.

Gerade fachtechnische Aspekte eines Neubaus von Tierhaltungsanlagen sollten möglichst frühzeitig durch Gutachter geklärt oder überprüft werden. Dies betrifft insbesondere Naturschutzfragen und mögliche Geruchsbelästigungen. Gutachter zu Rate zu ziehen geschieht oft mit Hilfe von Bürgerinitiativen. Deren Argumente sollten sich dann aber möglichst alle Betroffenen in ihren Einwendungen bedienen.

Jeder betroffene Bürger sollte fristgerecht und im eigenen Namen seine Einwendungen vorbringen. Wenn Sie eine Bürgerinitiative gegründet haben, gilt das auch für jedes einzelne Mitglied der Initiative, selbst wenn die BI ein eingetragener Verein ist.

Eine Bürgerinitiative kann natürlich auch als Gemeinschaft einen Einwand formulieren. Das kann aus politischen Gründen sinnvoll sein und um zu verdeutlichen, wie geschlossen das bürgerliche Engagement ist. Die persönlichen Einwände der Betroffenen werden aber besonders bewertet, sie sind durch nichts zu ersetzen.

Im Rahmen der Einwendungen müssen die Anwohner sehr genau und detailliert ihre subjektive Betroffenheit darlegen, also die Befürchtung von Beeinträchtigungen durch Geruch, Lärm, Schwerlastverkehr, Gesundheitsbelastungen und andere Gesichtspunkte.

Grundstückseigentümer in unmittelbarer Nähe der Anlagen können in manchen Fällen besondere Rechte geltend machen.

Vollständigkeit ist wichtig. Sämtliche Einwendungen sollten in ihren Argumenten so detailliert wie möglich vorgetragen werden. Nicht vorgebrachte Einwendungen werden in einem späteren Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht mehr berücksichtigt. Nicht angeführte Argumente fallen damit ebenfalls unter den Tisch.

Alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden von der zuständigen Behörde gesammelt, gesichtet und an den potentiellen Betreiber der Anlage weiter geleitet. Er bekommt damit seinerseits eine Gelegenheit zur Stellungnahme.

5.5 Erörterungstermin mit dem Antragsteller

Die Auswertung der eingegangenen Einwendungen benötigt in der Regel ein bis zwei Monate. Dann wird ein Erörterungstermin bekannt gegeben, auf dem der Antragsteller und potentielle Betreiber zu den eingegangenen Einwänden Stellung nehmen kann.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, Lösungsmöglichkeiten zu finden und entstandene Konflikte beizulegen. Das ist nur selten ohne Reibung möglich.

Vertreten Sie Ihre Anliegen und Bedenken mit Nachdruck und Fachkenntnis. Falls Sie eigene Gutachten eingeholt haben, laden Sie diese Fachberater mit zur Erörterung ein.

Achtung! Informieren Sie die örtliche Presse über den Erörterungstermin. Einigen Sie sich innerhalb der Bürgerinitiative auf eine gemeinsame Verlautbarung für die Medien.

5.6 Prüfung der Voraussetzungen für eine Genehmigung

Ungeachtet, ob auf dem Erörterungstermin Konflikte gelöst und Einwände ausgeräumt werden konnten, muss die zuständige Behörde nun prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Genehmigung der beantragten Anlage erfüllt sind.

Achtung! Nach BImSchG hat die Genehmigungsbehörde keinerlei Ermessensspielraum. Wenn alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, muss sie die Genehmigung erteilen!

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so lehnt die Behörde die Genehmigung ab. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, gerichtliche Schritte zu ergreifen und eine Klage einzureichen. In manchen Fällen ändert der Antragsteller sein Konzept und versucht, nach einer Ablehnung mit Anlagenplänen in veränderter Form und Größenordnung erneut ins Antragsverfahren zu starten.

Liegen alle Voraussetzungen vor, erteilt die Behörde die Genehmigung.

Betroffene Anwohner und Naturschutzverbände können gegen die Genehmigung Klage erheben, Tierschutzverbände wie PROVIEH und nicht betroffene Menschen nicht.

Achtung! Eine Klage gegen eine erteilte Genehmigung ist nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich. Meistens wird die Genehmigung zwei Wochen öffentlich

ausgelegt und danach eine einmonatige Rechtsmittelfrist angesetzt. Eine Klage muss innerhalb dieses Zeitraums erhoben werden.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren mit möglicher Beteiligung der Öffentlichkeit findet die UVP statt, sofern sie durch Tierart und -dichte in der Anlage erforderlich ist.

Im Rahmen einer nicht öffentlichen Zusammenkunft der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Umweltbehörden und sonstiger Sachverständiger wird der voraussichtliche Untersuchungsrahmen für die UVP festgelegt (Scoping Termin). Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die UVP ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Ihre Ergebnisse gehören in die Antragsunterlagen und werden mit diesen zusammen ausgelegt.

7. Rechte der betroffenen Anwohner

Bei der Formulierung von Einwendungen ist es besonders wichtig, aus der speziellen Situation der betroffenen Anwohner zu argumentieren.

Prüfen Sie sorgfältig, ob mit den ausliegenden Unterlagen des Antragstellers alle behördlichen Voraussetzungen zur Genehmigung erfüllt sind.

Prüfen Sie, in wie weit Ihre Rechte als Anwohner verletzt werden. Hierzu gehören ganz besonders Beeinträchtigungen durch Geruch, durch Lärm vom Anlagenbetrieb und Verkehr sowie eventuelle gesundheitliche Risiken.

Eigentümer von Grundstücken in unmittelbarer Nähe der Anlage und ihrer Zufahrten, sowie Eigentümer benachbarter Waldstücke können in manchen Fällen besondere Rechte geltend machen.

Ziehen Sie bei Bedarf frühzeitig einen Anwalt zu Rate.

8. Rechte der betroffenen Gemeinde

Die Gemeinde muss in einem frühen Stadium des Verfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde ersucht werden, binnen zweier Monate über ihr Einvernehmen zu entscheiden.

Die Gemeindevertreter sollten überprüfen, in wie weit durch das Verfahren ihre Planungshoheit beeinträchtigt wird.

Ist die Gemeinde als Eigentümerin von Grundstücken unmittelbar betroffen, kann sie damit ähnliche Rechte wie betroffene Bürger geltend machen.

Achtung! Das gemeindliche Einvernehmen gilt automatisch als erteilt, wenn es nicht ausdrücklich innerhalb der 2 Monate Frist verweigert wurde.

*Hilfe zur Selbsthilfe – Tipps für Bürgerinitiativen gegen industrielle Intensiv-Tierhaltungsanlagen
Sachstand August 2009
© PROVIEH – VgtM e.V.*

Viel Erfolg bei Ihrem Einsatz wünscht Ihnen PROVIEH – VgtM e.V.

Noch Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 0431 248 28 0

Erstellungsdatum: Juni 2008

Letzte Aktualisierung: August 2009